

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger, ein Beamter der Besoldungsgruppe A*12, stellt die Gültigkeit der Beurteilung der beruflichen Entwicklung in Frage, den die Beklagte für das Jahr 2004 über ihn erstellt hat. Zur Begründung seiner Klage macht er zunächst geltend, dass diese Beurteilung nur für den Zeitraum vom 1. Mai 2004 bis 31. Dezember 2004 eine Analyse und eine Begründung enthalte, während die ersten vier Monate dieses Jahres nicht, auch nicht durch Erwähnung der Note in der Zwischenbeurteilung, die genau diesen Zeitraum betreffe, berücksichtigt worden seien. Diese Auslassung stelle einen Verstoß gegen Artikel 4 Absatz 3 der Allgemeinen Durchführungsbestimmungen zu Artikel 43 des Statuts dar. Außerdem sei die Zwischenbeurteilung jedenfalls von einer unzuständigen Stelle verfasst worden.

Der Kläger trägt sodann vor, dass ihm seine Vorgesetzten während des zweiten Halbjahres 2004 nur Aufgaben mit Gelegenheits- und Aushilfscharakter übertragen hätten, die im Hinblick auf die Erstellung der Beurteilung der beruflichen Entwicklung eines Beamten seiner Besoldungsgruppe keinerlei Nutzen gehabt hätten.

Schließlich rügt der Kläger einen Verstoß gegen Artikel 12a des Statuts über Mobbing.

- Verurteilung der Beklagten, an den Kläger wegen Verstoßes gegen den Grundsatz der Einhaltung einer angemessenen Frist einen nach billigem Ermessen auf 15 000 Euro veranschlagten Betrag zu zahlen;
- Verurteilung der Beklagten zur Tragung der Kosten.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger beantragte im Anschluss an das Urteil O/Kommission bei der Anstellungsbehörde den Erlass der sich aus diesem Urteil ergebenden Maßnahmen. Nachdem dieser Antrag abgelehnt worden war, legte er Beschwerde ein, die mit Entscheidung vom 11. Januar 2006 teilweise zurückgewiesen wurde. Die Anstellungsbehörde erließ sodann eine neue Entscheidung vom 23. Februar 2006, mit der der Kläger rückwirkend zum 1. Februar 2002 in den Ruhestand versetzt und ihm ein nach Artikel 78 Absatz 2 des Statuts festgesetztes Ruhegehalt wegen Dienstunfähigkeit bewilligt wurde.

Zur Begründung seiner Klage trägt der Kläger zunächst vor, dass die letztgenannte Entscheidung keine vollständige Durchführung des erwähnten Urteils darstelle, da sie ihm nicht wieder die Rechtsstellung verschaffe, die er vor Erlass der vom Gericht aufgehobenen Entscheidung gehabt habe.

Außerdem verstoße die Entscheidung vom 23. Februar 2006 gegen Artikel 53 des Statuts, wonach ein Beamter, der nach Feststellung des Invaliditätsausschusses die Voraussetzungen des Artikels 78 des Statuts erfülle, am letzten Tag des Monats, in dem durch die Verfügung der Anstellungsbehörde festgestellt worden sei, dass er dauernd voll dienstfähig sei, von Amts wegen in den Ruhestand zu versetzen sei.

Schließlich macht der Kläger einen Verstoß gegen den Grundsatz der Einhaltung einer angemessenen Frist geltend, weil die Entscheidung vom 23. Februar 2006 fünfzehn Monate nach Verkündung des genannten Urteils erlassen worden sei.

(¹) Slg. ÖD 2004, I-A-349 und II-1595.

Klage, eingereicht am 26. April 2006 — C/Kommission

(Rechtssache F-44/06)

(2006/C 154/58)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: C (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Orlandi und J.-N. Louis)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Anträge des Klägers

- Aufhebung der Entscheidung der Anstellungsbehörde vom 13. Juni 2005, mit der es abgelehnt wird, jede Maßnahme zu ergreifen, die sich aus dem Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften vom 23. November 2004 in der Rechtssache T-376/02 (O/Kommission) (¹) ergibt;
- Aufhebung der Entscheidung der Direktorin der GD ADMIN/C „Sozialpolitik, Personal in Luxemburg, Arbeitssicherheit und -hygiene“ vom 23. Februar 2006, mit der der Kläger rückwirkend zum 1. Februar 2002 in den Ruhestand versetzt und ihm ein nach Artikel 78 Absatz 2 des Statuts festgesetztes Ruhegehalt wegen Dienstunfähigkeit bewilligt wurde;

Klage, eingereicht am 8. Mai 2006 — Aimi u. a./Kommission

(Rechtssache F-47/06)

(2006/C 154/59)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Nicola Aimi (Evere, Belgien) und andere (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Coolen, J.-N. Louis und E. Marchal)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Anträge der Kläger

- Aufhebung der Verfügungen, mit denen die Anträge der Kläger auf Erlass von Übergangsmaßnahmen durch die Anstellungsbehörde, die im Rahmen des Beförderungsverfahrens 2005 und der folgenden Beförderungsverfahren die Gleichbehandlung und ihre wohlverworbenen Rechte gewährleisten sollten, abgelehnt wurden;
- Verurteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zur Tragung der Kosten.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Kläger tragen zur Begründung ihrer Klage vor, die Beklagte habe mit der Ablehnung ihrer Anträge auf Erlass von Übergangsmaßnahmen, die ihrer aus der Einführung zusätzlicher Besoldungsgruppen resultierenden besonderen Lage Rechnung tragen sollten, ihre Anwartschaft darauf, dass sie unter den gleichen Bedingungen wie ihre Kollegen derselben Laufbahngruppe Karriere machen könnten, sowie ihre wohlverworbenen Rechte verletzt, da ihre Karriereaussichten erhebliche Änderungen erfahren hätten.

Darüber hinaus rügen die Kläger das Fehlen einer relevanten Begründung, da die Beklagte nicht auf die in ihren Anträgen und Beschwerden vorgebrachten Gründe und Argumente eingegangen sei.

Klage, eingereicht am 5. Mai 2006 — Avanzata u. a./Kommission**(Rechtssache F-48/06)**

(2006/C 154/60)

*Verfahrenssprache: Französisch***Parteien**

Kläger: Eric Avanzata und andere (Beggent, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Orlandi, A. Coolen, J.-N. Louis und E. Marchal)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Anträge der Kläger

- Aufhebung ihrer Verträge als Vertragsbedienstete, soweit darin ihre Funktionsgruppe, Besoldungsgruppe, Dienstaltersstufe und ihre Bezüge festgelegt werden;
- Verurteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zur Tragung der Kosten.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Kläger, die als Angestellte oder Arbeiter mit Vertrag nach luxemburgischem Recht in den Dienst der Kommission getreten sind, beanstanden ihre Einstufung und ihre Bezüge, die die Kommission bei ihrer Ernennung zu Vertragsbediensteten des Amts für Gebäude, Anlagen und Logistik in Luxemburg (OIL) festgesetzt hat.

Zur Begründung ihrer Klage berufen sich die Kläger auf einen Verstoß gegen Artikel 80 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten, auf einen Verstoß gegen Artikel 2 des Anhangs der Beschäftigungsbedingungen, auf die Rechtswidrigkeit der Allgemeinen Durchführungsbestimmungen zu diesen Artikeln sowie auf einen Verstoß gegen die Grundsätze der Gleichbehandlung und der Nichtdiskriminierung, der Transparenz und der ordnungsgemäßen Verwaltung.

Zunächst machen die Kläger geltend, die Beklagte habe die Allgemeinen Durchführungsbestimmungen erlassen, ohne zuvor die Stellungnahme des Statutsbeirats eingeholt zu haben. Außerdem enthielten die Allgemeinen Durchführungsbestimmungen keine präzise Beschreibung des Aufgabenbereichs für jede Grundtätigkeit, weshalb nicht überprüft werden könne, ob die Kläger in einer ihren Aufgabenbereichen entsprechende Funktionsgruppe ernannt worden seien und ob ihre Besoldungsgruppe im Einklang mit Artikel 80 der Beschäftigungsbedingungen festgesetzt worden sei. Darüber hinaus habe die Beklagte nicht den Beweis dafür erbracht, dass sie die in den Allgemeinen Durchführungsbestimmungen vorgesehene Möglichkeit, die Kläger aufgrund der Arbeitsmarktsituation in eine höhere Besoldungsgruppe einzustufen, tatsächlich geprüft habe.

Schließlich tragen die Kläger vor, sie befänden sich in derselben Lage wie das in den Kinderkrippen und Kindertagesstätten in Brüssel beschäftigte Personal, das als Vertragsbedienstete des Amts für Gebäude, Anlagen und Logistik in Brüssel mit einer Garantie der Beibehaltung ihrer Bezüge eingestellt worden sei. Die Beklagte habe nicht dargelegt, aus welchen Gründen den Klägern keine solche Garantie gegeben worden sei.

Klage, eingereicht am 9. Mai 2006 — Nijs/Rechnungshof**(Rechtssache F-49/06)**

(2006/C 154/61)

*Verfahrenssprache: Französisch***Parteien**

Kläger: Bart Nijs (Bereldange, Luxemburg) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt F. Rollinger)

Beklagter: Rechnungshof der Europäischen Gemeinschaften

Anträge des Klägers

- Aufhebung der Entscheidung der Anstellungsbehörde, den Kläger im Jahr 2005 nicht zu befördern, und jeder mit ihr zusammenhängenden und/oder aus ihr folgenden Entscheidung;
- Verurteilung zum Ersatz des dem Kläger entstandenen materiellen und immateriellen Schadens;
- Verurteilung des Europäischen Rechnungshofes in die Kosten des Verfahrens.